



Der Grosse Rat
des Kantons Graubünden

Il Cussegl grond
dal chantun Grischun

Il Gran Consiglio
del Cantone dei Grigioni

Teilrevision des Gesetzes über den Zivilschutz (Zivilschutzgesetz, ZSG; BR 640.100)

(Botschaften Heft Nr. 15/2024-2025, S. 923)

PROTOKOLL

der Sitzung der Kommission für Justiz und Sicherheit

-
- Datum:** Mittwoch, 14. Mai 2025, 9.00 bis 11.00 Uhr
- Ort:** Ristorante Groven, Stradòn 8, 6558 Lostallo
- Präsenz:** Claus (Kommissionspräsident), Baselgia, Crameri, Derungs, Metzger, Oesch, Rusch Nigg (Kommissionsvizepräsidentin), Spagnolatti, Stocker, Wieland, Barandun (Ratssekretariat; Protokoll)
- Regierungsrat Peyer (Vorsteher DJSG), Risch (Generalsekretär DJSG), Porchet (Leiter Amt für Militär und Zivilschutz)
- entschuldigt:** Pajic

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

Gesetz über den Zivilschutz des Kantons Graubünden

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
 Geändert: **640.100**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
	Gesetz über den Zivilschutz des Kantons Graubünden (Zivilschutzgesetz)	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 10. Februar 2025, beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass "Gesetz über den Zivilschutz des Kantons Graubünden (Zivilschutzgesetz)" BR 640.100 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:	
Gesetz über den Zivilschutz des Kantons Graubünden (Zivilschutzgesetz)	Gesetz über den Zivilschutz des Kantons Graubünden (Zivilschutzgesetz, ZSG)	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>Art. 8 Zuständigkeiten 1. Kanton</p> <p>¹ Der Kanton ist zuständig für:</p> <p>a) die Festlegung der zur Steuerung des Schutzraumbaus massgebenden Gebiete (Beurteilungsgebiete);</p> <p>b) die Festlegung der pro Beurteilungsgebiet notwendigen Schutzplätze;</p> <p>c) die Erarbeitung der Zuweisungsplanung für den Schutzraumbezug zu Handen der Gemeinden;</p> <p>d) die Festlegung des Bedarfs an Schutzanlagen und der Standorte der Schutzanlagen;</p> <p>e) den Entscheid über die Schutzraumbaupflicht bei Bauprojekten;</p> <p>f) die Genehmigung von Schutzraumbauprojekten einschliesslich der Festlegung der Anzahl Schutzplätze;</p> <p>g) die Festlegung der Höhe des Ersatzbeitrags pro nicht erstellten Schutzplatz;</p> <p>h) den Entscheid über die Höhe des bauprojektbezogenen Ersatzbeitrags;</p>	<p>g) die Festlegung der Höhe des Ersatzbeitrags pro nicht erstellten oder pro aufgehobenen Schutzplatz;</p>	<p>Art. 8 Abs. 1 lit g</p> <p><i>a) Antrag Kommissionmehrheit</i> (8 Stimmen: Claus [Kommissionspräsident], Crameri, Derungs, Metzger, Oesch, Spagnolatti, Stocker, Wieland; Sprecher: Stocker) Belassen gemäss geltendem Recht</p> <p><i>b) Antrag Kommissionminderheit</i> (2 Stimmen: Baselgia, Rusch Nigg [Kommissionsvizepräsidentin]; Sprecherin: Rusch Nigg [Kommissionsvizepräsidentin]) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p>

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
<p>i) den Einzug und die Verwaltung der Ersatzbeiträge;</p> <p>k) die Bewilligung der Aufhebung und die Anordnung der Wiederherstellung von Schutzräumen;</p> <p>l) die Baukontrollen von öffentlichen Schutzräumen und von Schutzanlagen;</p> <p>m) die Schlusskontrollen von Schutzräumen;</p> <p>n) die Kontrollen der Betriebsbereitschaft und des Unterhalts der Schutzbauten sowie die Anordnung von Ersatzvornahmen zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft;</p> <p>o) die Verwendung der seit 1. September 2004 erhobenen Ersatzbeiträge gemäss den bundesrechtlichen Rahmenbedingungen.</p>	<p>i) den Einzug, die Freigabe und die Verwaltung der Ersatzbeiträge;</p> <p>o) die Verwendung der seit 1. September 2004 erhobenen Ersatzbeiträge gemäss den bundesrechtlichen Rahmenbedingungen.</p>	
	<p>Art. 13a Ersatzbeiträge für aufgehobene Schutzräume</p> <p>¹ Bei der Aufhebung von Schutzräumen gemäss Artikel 82 Absatz 2 Litera a und Litera c der Verordnung über den Zivilschutz¹⁾ hat die Eigentümerin oder der Eigentümer einen Ersatzbeitrag zu leisten.</p>	<p>Art. 13a</p> <p><i>Eventualantrag Kommission und Regierung für den Fall, dass der Antrag der Kommissionsmehrheit zu Art. 8 Abs. 1 lit. g angenommen wurde</i></p> <p>Streichen</p>
<p>Art. 16 Kanton</p> <p>¹ Der Kanton trägt 15 Prozent der Kosten nach Abzug des Beitrages aus der Spezialfinanzierung Zivilschutz Ersatzbeiträge für:</p> <p>a) die Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen;</p>		

¹⁾ SR [520.11](#)

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>b) die Einsätze der Schutzdienstpflichtigen bei besonderen und ausserordentlichen Lagen sowie für die Einsätze der Schutzdienstpflichtigen bei Instandstellungsarbeiten;</p> <p>c) den Sold der Schutzdienstpflichtigen bei Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft auf dem Kantonsgebiet;</p> <p>d) das Personal und die Sachmittel zur Durchführung der Ausbildungen und Einsätze gemäss Litera a bis c;</p> <p>e) die Entschädigung der Zivilschutzkommandanten und deren Stellvertretung;</p> <p>f) den Betrieb und den Unterhalt eines Zivilschutzausbildungszentrums;</p> <p>g) die Schäden, die das Lehrpersonal oder die Schutzdienstpflichtigen in Ausbildungsdiensten oder sonstigen Einsätzen Dritten widerrechtlich zufügen.</p> <p>² Der Kanton kann bei Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft ausnahmsweise auch die Kosten der Verpflegung, des Transports und der Unterkunft der Schutzdienstpflichtigen übernehmen.</p> <p>³ Er übernimmt die Kosten für den Bau oder die Beschaffung eines Zivilschutzausbildungszentrums.</p> <p>⁴ Er leistet den Gemeinden ohne oder ohne ausreichende Ersatzbeiträge einen Beitrag von 75 Prozent an die anerkannten Mehrkosten der Erstellung von öffentlichen Schutzräumen bis das Schutzplatzdefizit behoben ist, soweit hierfür vom Kanton erhobene Ersatzbeiträge verfügbar sind.</p>	<p>e) die Entschädigung der ZivilschutzkommandantenOffizierinnen und deren StellvertretungOffiziere, der höheren Unteroffizierinnen und höheren Unteroffiziere und der Mitglieder des Care Teams;</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
<p>⁵ Er leistet einen Beitrag von 75 Prozent an die anerkannten Kosten der Erneuerung privater und öffentlicher Schutzräume in Gemeinden ohne Ersatzbeiträge, soweit hierfür vom Kanton erhobene Ersatzbeiträge verfügbar sind.</p>		
<p>6. Übergangsbestimmung</p>	<p>6. Aufgehoben</p>	
<p>Art. 21 Befristete Verlängerung der Schutzdienstpflicht</p> <p>¹ Die Schutzdienstpflicht für Schutzdienstpflichtige, die bei Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz bereits zwölf Jahre schutzdienstpflichtig waren oder 245 Diensttage geleistet haben, wird bis zum Ende des Jahres, in dem sie 40 Jahre alt werden, verlängert.</p> <p>² Die Verlängerung der Schutzdienstpflicht gilt bis zum 31. Dezember 2025.</p>	<p>Art. 21 Aufgehoben</p>	
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	

Anträge der Regierung gemäss Botschaft S. 941:

2. der Teilrevision des ZSG zuzustimmen;

gemäss Botschaft

3. den Auftrag Flütsch betreffend Zivilschutz in Graubünden ab dem 1.1.2026 als erledigt abzuschreiben.

gemäss Botschaft

Lostallo, 14. Mai 2025/pbar